



Allgemeine Vertragsbedingungen der ROGLER Software GmbH
SOFTWARE-ÜBERLASSUNG, UPDATESUBSKRIPTION und WARTUNG
VS 3.2/2014-01

1. Vertragsumfang und Gültigkeit

Alle Aufträge und Vereinbarungen sind nur dann rechtsverbindlich, wenn sie vom Auftragnehmer schriftlich und firmengemäß gezeichnet werden und verpflichten nur in dem in der Auftragsbestätigung angegebenen Umfang. Einkaufsbedingungen des Auftraggebers werden für das gegenständliche Rechtsgeschäft und die gesamte Geschäftsbeziehung hiermit ausgeschlossen.

2. Leistung und Prüfung

2.1. Gegenstand eines Auftrages kann sein:

- Erwerb von Werknutzungsbewilligungen (von Standard-Software der Firma ROGLER)
- Mitwirkung bei der Inbetriebnahme
- Individualprogrammierungen
- Supportleistungen
- Telefonische Beratung
- Ausarbeitung von Organisationskonzepten
- Sonstige Dienstleistungen

2.2. Bei Bestellung von Standard-Software bestätigt der Auftraggeber mit der Bestellung die Kenntnis des Leistungsumfangs der bestellten Software. Bestandteil des Lizenzmaterials ist die gelieferte Software, Dokumentation und alle Ergänzungen oder Neuauflagen.

2.3. Nicht Bestandteil der Standard-Software ist die korrekte Installation der Software auf einer geeigneten Hardware und die Hinterlegung der Stammdaten und die Systemparametrierung.

2.4. Der Einsatz der Software kann erst nach einer Schulung durch eine vom Auftraggeber betraute Person erfolgen. Das auf Datenträger mitgelieferte Handbuch kann diese Schulung nicht ersetzen.

2.5. Die Ausarbeitung individueller Organisationskonzepte und Software erfolgt nach Art und Umfang der vom Auftraggeber vollständig zur Verfügung gestellten bindenden Informationen, Unterlagen und Hilfsmittel. Dazu zählen auch praxisgerechte Testdaten sowie Testmöglichkeiten in ausreichendem Ausmaß, die der Auftraggeber zeitgerecht, in der Normalarbeitszeit und auf seine Kosten zur Verfügung stellt. Wird vom Auftraggeber bereits auf der zum Test zur Verfügung gestellten Anlage im Echtbetrieb gearbeitet, liegt die Verantwortung für die Sicherung der Echtdaten beim Auftraggeber.

2.6. Grundlage für die Erstellung von Individualprogrammen ist die schriftliche Leistungsbeschreibung, die der Auftragnehmer gegen angemessenes Entgelt aufgrund der ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen und Informationen ausarbeitet. Die Leistungsbeschreibung ist vom Auftraggeber auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen und abzunehmen (=mit einem Zustimmungsvermerk des Auftraggebers zu versehen) Unrichtigkeiten oder Unvollständigkeiten der Leistungsbeschreibung sind vom Auftraggeber bei oder nach der Abnahme zu rügen, spätestens aber vor dem Zeitpunkt, zu dem der Auftragnehmer mit der Programmerstellung auf der Grundlage der Leistungsbeschreibung beginnt. Für Änderungen die der Auftraggeber nach diesem Zeitpunkt begehrt trägt der Auftraggeber die Mehrkosten. Sofern und soweit der Auftraggeber Leistungen selbst beschreibt werden diese nur Vertragsinhalt sofern dies schriftlich erfolgt und sofern und soweit der Auftragnehmer schriftlich zustimmt.

2.7. Individuell erstellte Software- bzw. Programmadaptierungen sind vom Auftraggeber binnen 4 Wochen ab Lieferung auf Richtigkeit und Vollständigkeit anhand der Leistungsbeschreibung mittels der unter Punkt 2.2. und 2.3 angeführten zur Verfügung gestellten Testdaten zu prüfen und, sofern keine wesentlichen Fehler (siehe Punkt 2.5) festgestellt werden, abzunehmen. Lässt der Auftraggeber den Zeitraum von vier Wochen ab Lieferung ohne Prüfung und Abnahme verstreichen gilt die Software als abgenommen. Bei Einsatz der Software im Echtbetrieb durch den Auftraggeber gilt die Software jedenfalls als abgenommen.

2.8. Fehler, die sind Abweichungen von der schriftlich vereinbarten Leistungsbeschreibung, sind vom Auftraggeber schriftlich und genau beschrieben dem Auftragnehmer unverzüglich bekannt zu geben der um die Fehlerbehebung bemüht ist. Liegen schriftlich gemeldete, wesentliche Fehler vor, sohin Fehler die verhindern, dass der Echtbetrieb begonnen oder fortgesetzt werden kann, so hat nach Fehlerbehebung eine neuerliche Abnahme analog Punkt 2.4 zu erfolgen.

2.9. Sollte sich im Zuge der Arbeiten herausstellen, dass die Ausführung des Auftrages gemäß Leistungsbeschreibung unmöglich ist oder nur mit unzumutbarem Aufwand durchführbar ist, ist der Auftragnehmer verpflichtet, dies dem Auftraggeber sofort anzuzeigen. Ändert der Auftraggeber die Leistungsbeschreibung nicht dahingehend, dass eine Ausführung möglich bzw. zumutbar wird, kann der Auftragnehmer die Ausführung ablehnen. Ist die Unmöglichkeit bzw. Unzumutbarkeit der Ausführung die Folge eines Versäumnisses des Auftraggebers oder einer nachträglichen Änderung der Leistungsbeschreibung durch den Auftraggeber, ist der Auftragnehmer berechtigt, vom Auftrag zurückzutreten. Der bis dahin für die Tätigkeit des Auftragnehmers entstandene Aufwand, Kosten und Spesen sowie allfällige Abbaukosten sind vom Auftraggeber zu vergüten.

3. Preise, Steuern und Gebühren

3.1. Für die Standardsoftware fällige Lizenzgebühren setzen sich aus einer Einmalzahlung und jährlichen Gebühren zusammen. Die jährlichen Gebühren enthalten Lizenz und Wartung.

3.2. Die jährlichen Gebühren werden per 1. Januar jedes Jahres in Rechnung gestellt und sind innerhalb von 8 Tagen ohne jeden Abzug zahlbar. Beginnt der Vertrag nicht am 1. Januar, so werden die jährlichen Gebühren anteilmäßig für den Rest des Jahres in Rechnung gestellt und sind ohne jeden Abzug innerhalb von 8 Tagen zahlbar. Zusätzliche, nicht in den jährlichen Gebühren enthaltene Leistungen werden in Rechnung gestellt, nachdem sie erbracht worden sind. Hält der Kunde die Zahlungsbedingungen nicht ein, hat die Firma ROGLER das Recht, vom Fälligkeitstag an einen Verzugszins von 12% pro Jahr zu verrechnen. Die Firma ROGLER hat das Recht, während des Verzuges des Kunden, die Wartungsdienste zu suspendieren.

3.3. Alle Preise verstehen sich in EURO ohne Umsatzsteuer. Sie gelten nur für den vorliegenden Auftrag.

3.4. Die Kosten für Fahrt-, Tag- und Nächtigungsgelder werden dem Auftraggeber gesondert nach den jeweils gültigen Sätzen bzw. nach Aufwand in Rechnung gestellt. Wegzeiten gelten als Arbeitszeit.

4. Liefertermin

- 4.1.** Der Auftragnehmer ist bestrebt, die vereinbarten Termine der Erfüllung (Fertigstellung) möglichst genau einzuhalten.
- 4.2.** Die angestrebten Erfüllungstermine können nur dann eingehalten werden, wenn der Auftraggeber zu den vom Auftragnehmer angegebenen Terminen alle notwendigen Arbeiten und Unterlagen vollständig, insbesondere die von ihm akzeptierte Leistungsbeschreibung lt. Punkt 2.3. zur Verfügung stellt und seiner Mitwirkungsverpflichtung im erforderlichen Ausmaß nachkommt. Lieferverzögerungen und Kostenerhöhungen, die durch unrichtige, unvollständige oder nachträglich geänderte Angaben und Informationen bzw. zu Verfügung gestellte Unterlagen entstehen, sind vom Auftragnehmer nicht zu vertreten und können nicht zum Verzug des Auftragnehmers führen. Daraus resultierende Mehrkosten trägt der Auftraggeber.
- 4.3.** Höhere Gewalt, Arbeitskonflikte, Naturkatastrophen und Transportsperren sowie sonstige Umstände, die außerhalb der Einflussmöglichkeit des Auftragnehmers liegen, entbinden den Auftragnehmer von der Lieferverpflichtung bzw. gestatten ihm eine Neufestsetzung der vereinbarten Lieferzeit.
- 4.4.** Bei Aufträgen, die mehrere Einheiten bzw. Programme umfassen, ist der Auftragnehmer berechtigt, Teillieferungen durchzuführen bzw. Teilrechnungen zu legen.

5. Zahlung

- 5.1.** Die vom Auftragnehmer gelegten Rechnungen inklusive Umsatzsteuer sind spätestens 8 Tage ab Fakturerhalt ohne jeden Abzug und spesenfrei zahlbar. Für Teilrechnungen gelten die für den Gesamtauftrag festgelegten Zahlungsbedingungen analog.
- 5.2.** Bei Aufträgen, die mehrere Einheiten (z.B. Software und/ oder Schulungen, Realisierungen in Teilschritten) umfassen, ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Lieferung jeder einzelnen Einheit oder Leistung Rechnung zu legen.
- 5.3.** Die Einhaltung der vereinbarten Zahlungstermine bildet eine wesentliche Bedingung für die Durchführung der Lieferung bzw. Vertragserfüllung durch den Auftragnehmer. Die Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungen berechtigt den Auftragnehmer, die laufenden Arbeiten einzustellen und vom Vertrag zurückzutreten. Alle damit verbundenen Kosten sowie der Gewinnentgang sind vom Auftraggeber zu tragen. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen von 12% pro Jahr verrechnet.
- 5.4.** Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen nicht vollständiger Gesamtlieferung, Garantie- oder Gewährleistungsansprüchen oder Bemängelungen zurückzuhalten. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt Forderungen mit Forderungen des Auftragnehmers zu kompensieren.

6. Urheberrecht und Nutzung

- 6.1.** Der Auftragnehmer bleibt Inhaber aller Rechte insbesondere aller Urheberrechte an den vereinbarten Leistungen (Programme, Dokumentationen etc.). Der Auftraggeber erhält ausschließlich das Recht, die Software nach Bezahlung des vereinbarten Entgelts (Lizenz) ausschließlich zu eigenen Zwecken, für die im Vertrag spezifizierte Hardware und im Ausmaß der erworbenen Anzahl Lizenzen für die gleichzeitige Nutzung auf mehreren Arbeitsplätzen während der Laufzeit des Vertrages zu verwenden.
- 6.2.** Durch den gegenständlichen Vertrag wird lediglich eine Werknutzungsbewilligung erworben. Jede nicht vertragskonforme Verwendung, Vervielfältigung oder Verbreitung durch den Auftraggeber wird ausgeschlossen und ist untersagt. Durch die Mitwirkung des Auftraggebers bei der Herstellung der Software werden keine Rechte über die im gegenständlichen Vertrag festgelegte Nutzung erworben.
- 6.3.** Die Anfertigung von Kopien für Archiv- und Datensicherungszwecke ist dem Auftraggeber unter der Bedingung gestattet, dass in der Software kein ausdrückliches Verbot des Lizenzgebers oder Dritter enthalten ist, und dass sämtliche Copyright- und Eigentumsvermerke in diese Kopien unverändert mitübertragen werden.
- 6.4.** Sollte für die Herstellung von Interoperabilität der gegenständlichen Software die Offenlegung der Schnittstellen erforderlich sein, ist dies vom Auftraggeber gegen Kostenvergütung beim Auftragnehmer zu beauftragen. Kommt der Auftragnehmer dieser Forderung nicht nach und erfolgt eine Dekompilierung gemäß Urheberrechtsgesetz, sind die Ergebnisse ausschließlich zur Herstellung der Interoperabilität zu verwenden.
- 6.5.** Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Rechte auf Dritte zu übertragen oder Dritten Nutzungsrechte einzuräumen.
- 6.6.** Der Auftraggeber verpflichtet sich, das Lizenzmaterial ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Auftragnehmers weder im Original noch in der Form von vollständigen oder teilweisen Kopien Dritten zugänglich zu machen. Dies gilt auch für den Fall einer vollständigen oder teilweisen Veräußerung oder Auflösung des Unternehmens des Auftraggebers.
- 6.7.** Verstöße des Auftraggebers gegen die Bestimmungen über sein Nutzungsrecht an der Software berechtigen den Auftragnehmer zur sofortigen Kündigung dieses Vertrages.

7. Kündigung und Rücktritt

- 7.1.** Dieser Vertrag gilt, wenn nicht anders vereinbart, jeweils bis zum 31.12. des Jahres und verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, so er nicht bis zum 30.09. des Jahres gekündigt wird.
- 7.2.** Mit Ablauf oder Kündigung dieses Vertrages, unabhängig von Grund und Zeitpunkt, ist der Auftraggeber verpflichtet, das Original und alle Kopien und Teilkopien des Lizenzmaterials unverzüglich an den Auftragnehmer zurückzugeben und von den Maschinen vollständig zu löschen und zu entfernen.
- 7.3.** Stornierungen durch den Auftraggeber sind nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftragnehmers möglich. Ist der Auftragnehmer mit einem Storno einverstanden, so hat er das Recht, neben den erbrachten Leistungen und aufgelaufenen Kosten eine Stornogebühr in der Höhe von 30% des noch nicht abgerechneten Auftragswertes des Gesamt-Projektes zu verrechnen.
- 7.4.** Für den Fall der Überschreitung einer vereinbarten Lieferzeit aus alleinigem Verschulden des Auftragnehmers ist der Auftraggeber berechtigt, mittels eingeschriebenen Briefes vom betreffenden Auftrag zurückzutreten, wenn auch innerhalb der angemessenen Nachfrist die vereinbarte Leistung in wesentlichen Teilen nicht erbracht wird und den Auftraggeber daran kein Verschulden trifft.

8. Updatesubskription und Wartungsbereitschaft

- 8.1.** Der Auftragnehmer verpflichtet sich gemäß diesem Vertrag Updates für die von ihm als Lizenzgeber zur Verfügung gestellte Standard-Software durchzuführen. Diese enthalten Bugfixes und/oder neue Features.
- 8.2.** Der Auftragnehmer verpflichtet sich gemäß dieses Vertrages zur Wartungsbereitschaft der von ihm als Lizenzgeber zur Verfügung gestellten Software.

8.3. Die Wartungsbereitschaft des Auftragnehmers geht dahin, die Software in einem betriebsstüchtigen Zustand zu halten oder wieder in einen solchen zu versetzen. Vorbeugende Wartungsmaßnahmen werden nach Planung des Auftragnehmers in Anpassung an die konkreten Erfordernisse durchgeführt. Die Wartungsbereitschaft des Auftragnehmers ist auf den Standard der von ihr als Lizenzgeber zur Verfügung gestellten Software-Module beschränkt.

8.4. Behebung von Störungen, die auf Fehlbedienungen durch den Anwender, auf Eingriffe am Programmcode durch den Anwender oder ähnliche im ordentlichen Betrieb und in der ordentlichen Verwendung der Software nicht vorgesehene Aktionen durch den Anwender zurückzuführen sind, ist kostenpflichtig. Separate Verrechnung erfolgt für: • angeforderte Erweiterungen und Änderungen am gelieferten Standard der ROGLER Software • Inspektion oder Wartung von Fremdsoftware • Wartungsarbeiten aufgrund höherer Gewalt, Mängel der vom Auftraggeber gestellten Peripherie sowie wiederholte Bedienungsfehler, Stromversorgungsfehler, durch klimatische Einflüsse bestimmte Störungen • General-Überholung, sowie Upgrades der Software sind durch diesen Vertrag ebenfalls nicht gedeckt. Unter diesem Absatz genannte Arbeiten sind vom Kunden lt. aktuellem Dienstleistungsstundensatz separat zu vergüten.

8.5. Die Wartungsbereitschaft des Auftragnehmers gilt während der Werktage von Montag bis Freitag zu den üblichen Bürozeiten. Reisezeit gilt als Arbeitszeit.

8.6. Der Kunde ist für die Bereitstellung von Ausweich-Datenträgern und Datensicherung sowie für Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz der gespeicherten Daten vor Zerstörung oder Missbrauch und für die Verfügbarkeit von Ersatz-Daten selbst verantwortlich. Der Auftraggeber gewährt dem Auftragnehmer jederzeit unbeschränkten Zugang zu den Geräten und stellt genügend Raum zur Ausführung der Wartungsarbeiten zur Verfügung. Weiters ist der Kunde verpflichtet, wenn er Fehlerbehebungen fordert, dafür plausible und nachvollziehbare Fehlerbeschreibungen (Protokolle) zu liefern.

8.7. Die Updatesubskriptions- und Wartungsbereitschaftsgebühren sind in den laufenden jährlichen Gebühren enthalten. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Preiserhöhungen mindestens 3 Monate vor Vertragsablauf schriftlich zu melden.

9. Gewährleistung, Änderungen

Mängelrügen sind nur gültig, wenn dafür plausible und nachvollziehbare Fehlerbeschreibungen (Protokolle) geliefert werden, sie reproduzierbare Fehler betreffen und wenn sie innerhalb von 4 Wochen nach Lieferung der vereinbarten Leistung bzw. innerhalb der Fristen und entsprechend den Punkten 2.3 und 2.4 geltend gemacht werden. Bei gerechtfertigten Rügen ist ROGLER bemüht, die Fehler raschest möglich in angemessener Frist zu beheben, wobei der Auftraggeber dem Auftragnehmer alle zur Untersuchung und Fehlerbehebung erforderlichen Maßnahmen ermöglicht.

9.1. Korrekturen und Ergänzungen, die sich bis zur Übergabe der vereinbarten Leistung aufgrund organisatorischer oder programm-technischer Fehler, welche vom Auftragnehmer zu vertreten sind, als notwendig erweisen, werden kostenlos vom Auftragnehmer durchgeführt.

9.2. Hilfestellung, Fehlerdiagnose sowie Fehler- und Störungsbeseitigung, die vom Auftraggeber zu vertreten sind sowie sonstige im Nachhinein bestellte Korrekturen, Änderungen und Ergänzungen werden vom Auftragnehmer gegen angemessene Vergütung durchgeführt. Dies gilt auch für die Behebung von Fehlern, wenn Programmänderungen, Ergänzungen oder sonstige Eingriffe vom Auftraggeber selbst oder von dritter Seite vorgenommen worden sind.

9.3. Der Auftragnehmer übernimmt keine Gewähr für Fehler, Störungen oder Schäden, die auf unsachgemäße Bedienung, geänderte Betriebssystem-Komponenten, Schnittstellen und Parameter, Verwendung ungeeigneter Organisationsmittel und Datenträger, soweit solche vorgeschrieben sind, anormale Betriebsbedingungen (insbesondere Abweichungen von den Installations- und Lager-Bedingungen) sowie auf Transportschäden zurückzuführen sind.

9.4. Für Programme, die durch eigene Programmierer des Auftraggebers bzw. Dritte nachträglich verändert werden, entfällt jegliche Gewährleistung durch den Auftragnehmer.

9.5. Soweit Gegenstand des Auftrages die Änderung oder Ergänzung bereits bestehender Programme ist, bezieht sich die Gewährleistung auf die Änderung oder Ergänzung. Die Gewährleistung für das ursprüngliche Programm lebt dadurch nicht wieder auf.

10. Haftung

10.1. Der Auftragnehmer haftet für Schäden, sofern ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen.

11. Unterstützungspflicht und Loyalität

11.1. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die zur Herstellung erforderlichen Tätigkeiten des Auftragnehmers zu unterstützen. Insbesondere schafft der Auftraggeber unentgeltlich alle Voraussetzungen im Bereich seiner Betriebssphäre die zur Erstellung erforderlich sind. Arbeitsräume müssen in den Geschäftszeiten zugänglich sein und erforderliche Arbeitsmittel zur Verfügung stehen. Testdaten und sonstige Informationen sind rechtzeitig bereitzustellen.

11.2. Die Vertragspartner verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität. Sie werden jede Abwerbung und Beschäftigung, auch über Dritte, von Mitarbeitern, die an der Realisierung der Aufträge gearbeitet haben, des anderen Vertragspartners während der Dauer des Vertrages und 12 Monate nach Beendigung des Vertrages unterlassen. Der dagegen verstoßende Vertragspartner ist verpflichtet, pauschalierten Schadenersatz in der Höhe eines Jahresgehältes des Mitarbeiters zu zahlen.

12. Datenschutz, Geheimhaltung, Schutzrechtsvermerke

12.1. Der Auftraggeber darf Kennzeichnungen, Eigentumsangaben und Schutzrechtsvermerke des Auftragnehmers aus dem Programm weder verändern noch entfernen. Dies gilt auch für alle Begleitmaterialien.

12.2. Soweit der Auftragnehmer bei seinen Arbeiten an der vertragsgegenständlichen Software personenbezogene Daten zu verarbeiten hat, wird er die geltenden Datenschutzgesetze beachten und notwendige Sicherungsmaßnahmen treffen bzw. mit dem Auftraggeber vereinbaren.

13. Sonstiges

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird hierdurch der übrige Inhalt dieses Vertrages nicht berührt. Die Vertragspartner werden partnerschaftlich zusammenwirken, um eine Regelung zu finden, die den unwirksamen Bestimmungen möglichst nahe kommt.

14. Schlussbestimmungen

Soweit nicht anders vereinbart, gelten die zwischen Vollkaufleuten zur Anwendung kommenden gesetzlichen Bestimmungen ausschließlich nach österreichischem Recht (unter Ausschluss von UN-Kaufrecht), auch dann, wenn der Auftrag im Ausland durchgeführt wird. Für eventuelle Streitigkeiten gilt ausschließlich die örtliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes für den Geschäftssitz des Auftragnehmers als vereinbart. Für den Verkauf an Verbraucher im Sinne des Konsumenten Schutzgesetzes gelten die vorstehenden Bestimmungen nur insoweit, als das Konsumenten Schutzgesetz nicht zwingend andere Bestimmungen vorsieht.